



Bekanntmachung

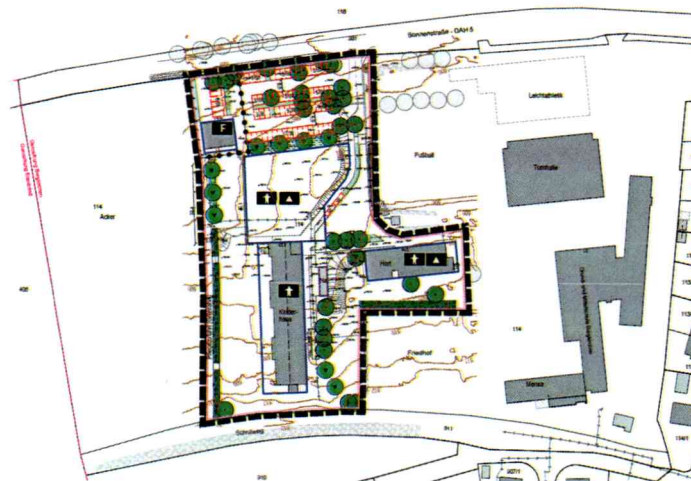
Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) über den Aufstellungs- und Billigungsbeschluss sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch des Bebauungs- und Grünordnungsplans Nr. 115, Bergkirchen, südwestlich der Sonnenstraße

Der Gemeinderat der Gemeinde Bergkirchen hat am 14.10.2025 gem. § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplans Nr. 115, Bergkirchen, südwestlich der Sonnenstraße beschlossen.

Aufgrund der gesetzlichen Änderungen zur verpflichtenden Kinderbetreuung für Grundschulkinder kann die Kinderbetreuung in den bestehenden Gebäuden nicht gewährleistet werden. Um den gesetzlichen Anspruch zur Kinderbetreuung erfüllen zu können, ist ein Anbau an das bestehende Kinderhaus erforderlich.

Das Gebiet umfasst einen Teilbereich der Fl.Nr. 114 der Gemarkung Bergkirchen südwestlich der Sonnenstraße in Bergkirchen.

Der vom Planungsbüro Kerling und Linke, Landshut ausgearbeitete Entwurf wurde vom Gemeinderat am 14.10.2025 gebilligt.



Folgende umweltrelevanten Informationen sind verfügbar.

Schutzgut	Art der vorhandenen Information
Mensch	Kreisstraße DAH 5 außerhalb des Planungsgebiets angrenzend (Staub- und Lärmemissionen), Standort der Feuerwehr bestehend, Schaffung zukunftsfähiger Standort, Entwicklungsmöglichkeiten für Kinderbetreuung- und förderung
Tiere	Tiere: Abschätzung der Relevanz zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP), Vorkommen von Vögeln in Bäumen / Hecken sowie ggf. Gebäuden, Fledermäuse ggf. in Gebäuden, Spalten oder Höhlen,
Pflanzen	



	Pflanzen: Vegetationskartierung (Skizze Bestandssituation), Baum- und Strauchbestand vor allem in den Randbereichen, extensiv genutzte Wiese auf Standort des geplanten Neubaus
Boden	fast ausschließlich Braunerde, Ackerzahl 58, über Landkreisdurchschnitt von 52, große Flächen vor Ort bereits versiegelt, Baugrundgutachten vorliegend
Wasser	Grundwasserflurabstand 2,6 bis 4,6 m unter GOK im Bereich des geplanten Neubaus, Versickerung nicht möglich, Fließgewässer: Maisach gut 250 m südlich, Grabenlauf etwa 60 m entfernt
Luft / Klima Nutzung erneuerbare Energien/Energieeinsparung	Daten zum lokalen Klima, Gelände bereits stark überformt (bebaut, versiegelt)
Landschaft	Lage am Ortsrand, landwirtschaftliche Flächen, bewegtes Relief der Landschaft
Kultur- u. sonst. Sachgüter	Kulturgüter: im Norden außerhalb Kreisstraße DAH 5 angrenzend Sachgüter: Fernwärmeleitung quert den Geltungsbereich
Landschafts- u. sonst. Pläne	Landschaftliches Vorbehaltsgebiet (etwa 90% der Fläche), Schwerpunktgebiet gemäß ABSP angrenzend, sehr kleinflächig im wassersensiblen Bereich

Wechselwirkungen sind im Umweltbericht dargestellt.

Der Entwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplans Nr. 115, Bergkirchen, südwestlich der Sonnenstraße und die Begründung in der Fassung vom 14.10.2025 wird in der Zeit

vom 27.10.2025 bis einschließlich 27.11.2025

im Internet veröffentlicht und ist auf der Homepage der Gemeinde Bergkirchen unter <https://www.bergkirchen.de> unter der Rubrik Wirtschaft, Bauen & Energie/Bauleitplanung und Bebauungspläne bzw. der Adresse <https://www.bergkirchen.de/bauleitplanung> und im Geoportal Bayern <https://www.geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal/> => Gemeindename: Bergkirchen => laufende Bauleitplanverfahren

einsehbar.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet liegen die Unterlagen während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus Bergkirchen, Bauamt, Zimmer 206, Johann-Michael-Fischer-Straße 1, 85232 Bergkirchen, öffentlich aus.

Soweit in der Satzung oder in den Gutachten auf andere als gesetzliche Normen, z. B. DIN-Normen Bezug genommen wird, wird darauf hingewiesen, dass diese ebenfalls von jedermann zu den Öffnungszeiten im Rathaus Bergkirchen, Bauamt, Zimmer 206, Johann-Michael-Fischer-Straße 1, 85232 Bergkirchen eingesehen werden können.

Stellungnahmen können während der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden. Stellungnahmen sollen elektronisch an bauamt@bergkirchen.de übermittelt werden, können aber auch schriftlich oder zur Niederschrift (Terminvereinbarung unter Tel. 08131/6699-120 wird empfohlen) abgegeben werden.



Nach § 3 Abs. 2 Satz 4, 2. Halbsatz Nr. 3 Baugesetzbuch und § 4a Abs. 5 Baugesetzbuch können nicht fristgerecht vorgebrachte Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans Nr. 115, Bergkirchen, südwestlich der Sonnenstraße nicht von Bedeutung ist.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung kann auch im Internet unter <https://www.bergkirchen.de/bauleitplanung> und über das zentrale Internetportal des Freistaats Bayern, Geoportal Bayern <https://www.geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal/> => Gemeindename: Bergkirchen => laufende Bauleitplanverfahren eingesehen werden.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSVGO) i.V. mit § 3 BauGB und dem Bayerischen Datenschutzgesetz BayDSG. Sofern sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Gemeinde Bergkirchen
Bergkirchen, 16.10.2025

Robert Axtner
Erster Bürgermeister



Aushang: 17.10.2025 – einschließlich 27.11.2025